



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
22. Oktober 2019

Nr. 2019-632 R-362-11 Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats 2020

Wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag hat der Regierungsrat den Wahltermin für die Gesamterneuerungswahl des Landrats festzulegen und im Amtsblatt zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzufordern (Art. 3 Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats [Proporzgesetz]; RB 2.1205). Der Regierungsrat hat im Weiteren nach Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) die 64 Landratsitze unter den Einwohnergemeinden «nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuester eidgenössischer Volkszählung» zu verteilen. Schliesslich gehört es zu den Aufgaben des Regierungsrats, vor jeder Gesamterneuerungswahl des Landrats Weisungen an die Gemeinden zu erlassen, insbesondere über das Gestalten, Sortieren und Bereinigen der Wahlzettel, das Ausfüllen der Formulare und das Ermitteln der Ergebnisse (Art. 32 Proporzgesetz).

Für die Landratswahl bestehen zwei verschiedene Wahlsysteme. In den Gemeinden, die bis zu vier Sitze zugeteilt haben, wird der Landrat nach dem Mehrheitswahlsystem (Majorz) gewählt. In den Gemeinden, in denen fünf oder mehr Landräte zu wählen sind, gilt hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz [Art. 88 Abs. 1 Verfassung des Kantons Uri]).

Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sowie der erstmaligen Durchführung nach geändertem Recht macht der Regierungsrat von Artikel 32 Absatz 1a Gebrauch und setzt einen Teil der Fristen bis zu zwei Wochen früher an.

Die ordnungsgemässe Durchführung der Landratswahl erfordert, dass der Regierungsrat der Standeskanzlei frühzeitig verschiedene Vollzugaufträge erteilt.

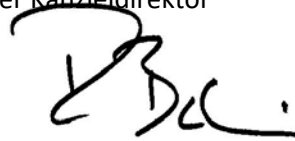
Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats in der Beilage werden verabschiedet.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt:
 - a) die Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt vom Donnerstag, 31. Oktober

- 2019, zu veröffentlichen;
- b) den Einwohnergemeinden Weisungen über die Gestaltung der Wahlzettel in den Gemeinden mit Verhältniswahl zukommen zu lassen;
 - c) den Einwohnergemeinden eine Wegleitung für die Resultatermittlung bei der Verhältniswahl des Landrats zukommen zu lassen;
 - d) den Einwohnergemeinden die regierungsrätlichen Weisungen zuzustellen;
 - e) die Einwohnergemeinden in der Anwendung des Abstimmungssystems SESAM zu unterstützen und ihnen bei Bedarf die für die Ermittlung des Wahlergebnisses notwendigen Auszählformulare zur Verfügung zu stellen;
 - f) den Wählerinnen und Wählern in den Gemeinden mit Verhältniswahl die Broschüre «Wie wähle ich richtig?» (Abstimmungsbüchlein) zustellen zu lassen;
 - g) spätestens einen Monat vor dem Wahlsonntag im Amtsblatt die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten zu veröffentlichen;
 - h) das kantonale Wahlbüro am Wahlsonntag zu organisieren (Besetzung der Standeskanzlei, Infrastruktur für die Medien usw.) sowie
 - i) das Wahlergebnis der Landratswahl 2020 statistisch auszuwerten.

Mitteilung an Standeskanzlei (im Doppel, für sich und Vollzug Ziff. 2); Justizdirektion und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats

WEISUNGEN**über die Gesamterneuerungswahl des Landrats**

(vom 22. Oktober 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte¹ und Artikel 32 des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats²,

erlässt die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen**11 Wahltermin**

Die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Amtsdauer vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024 findet am Sonntag, 8. März 2020, statt. Allfällige Nachwahlen sind für Sonntag, 19. April 2020, vorzusehen.

12 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205).

13 Sitzverteilung und Wahlsystem

Die 64 Landratssitze werden unter die 20 Einwohnergemeinden im Verhältnis nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuster eidgenössischer Volkszählung verteilt. In den Gemeinden, in denen vier oder weniger Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit fünf oder mehr Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 Verfassung des Kantons Uri). Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung (Stand 31. Dezember 2018) ergeben sich folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

¹ RB 2.1201

² RB 2.1205

	Gemeinde	Schweizerische Wohnbevölkerung	Anzahl Sitze	Wahlssystem
1.	Altdorf	7'913	15	Proporz
2.	Andermatt	1'053	2	Majorz
3.	Attinghausen	1'616	3	Majorz
4.	Bauen	149	1	Majorz
5.	Bürglen	3'744	7	Proporz
6.	Erstfeld	3'016	6	Proporz
7.	Flüelen	1'701	3	Majorz
8.	Göschenen	344	1	Majorz
9.	Gurtellen	492	1	Majorz
10.	Hospental	163	1	Majorz
11.	Isenthal	475	1	Majorz
12.	Realp	136	1	Majorz
13.	Schattdorf	4'889	9	Proporz
14.	Seedorf	1'723	3	Majorz
15.	Seelisberg	563	1	Majorz
16.	Silenen	1'820	4	Majorz
17.	Sisikon	290	1	Majorz
18.	Spiringen	836	2	Majorz
19.	Unterschächen	691	1	Majorz
20.	Wassen	322	1	Majorz

14 *Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten*

Für die Gemeinden, in denen die Landratswahl an der Urne erfolgt, wird die Standeskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten spätestens im Amtsblatt vom Freitag, 31. Januar 2020, veröffentlichen. Gleichzeitig wird sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung hinweisen (Art. 25 WAVG).

2 **Gemeinden mit Mehrheitswahl**

In den Gemeinden mit Mehrheitswahlssystem (Andermatt, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) findet die Landratswahl entweder an der Urne oder an der Gemeindeversammlung statt. Die Art der Durchführung der Wahl richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung (Art. 30 Verfassung des Kantons Uri).

21 *Urnenwahl*

211 Für Gemeinden, in denen die Landratswahl nach dem Mehrheitswahlssystem an der Urne erfolgt, ist das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) massgebend. In den Gemeinden, die das System der stillen Wahl eingeführt haben, finden auch die Vorschriften über das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl (Art. 18a bis

18I WAVG) Anwendung (siehe Ziff. 218). Wählbar ist jede Person, die nach Artikel 17 und 23 Verfassung des Kantons Uri in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Die Gemeindekanzleien stellen für die Wahl amtliche, nicht ausgefüllte Wahlzettel zur Verfügung. Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgedruckt haben (Art. 29 WAVG).

- 212 Die Gemeindekanzlei stellt mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag jedem Stimmberechtigten das Stimmkuvert, den amtlichen Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu (Art. 31 WAVG).
- 213 Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr (Art. 46 und 48 WAVG). Wenn bei der Wahl keine Kandidierenden oder weniger Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, das Mehr erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser ist am Sonntag, 19. April 2020, durchzuführen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 50 und 51 WAVG).
- 214 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 38 ff. WAVG. Es hat den Inhalt des Wahlprotokolls am Wahlsonntag der Standeskanzlei unverzüglich (SESAM, in elektronischer Form oder per Kurier) zu melden (Art. 57 WAVG).
- 215 Die Gemeinde hat das Wahlergebnis am Wahlsonntag durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Sie benachrichtigt die Gewählten.
- 216 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr, eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 217 Allfällige Nachwahlen sind am Sonntag, 19. April 2020, durchzuführen.
- 218 In den Gemeinden mit Mehrheitswahlssystem, die das System der stillen Wahl für die Landratswahl eingeführt haben, ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es ist das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl durchzuführen (Art. 18a ff. WAVG). Der Gemeinderat hat wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzurufen (Art. 18b WAVG). Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 18k WAVG).

Ein ordentlicher Wahlgang findet statt (Art. 18I WAVG):

- a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;
- b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, als Sitze zu besetzen sind;

- c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind.

22 *Wahl durch die Gemeindeversammlung*

Erfolgt die Landratswahl durch die Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat spätestens acht Tage vor ihrer Zusammenkunft den Versammlungstermin mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands auszukünden (Art. 30 Verfassung des Kantons Uri). Die Gemeindeversammlung ist spätestens am Sonntag, 8. März 2020, und allfällige Nachwahlen sind spätestens am Sonntag, 19. April 2020, durchzuführen.

Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten unverzüglich (SESAM, in elektronischer Form oder per Kurier) der Standeskanzlei zu melden. Die Meldung hat die Personalien der Gewählten (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse) und gegebenenfalls deren Parteizugehörigkeit zu enthalten. Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr, eintreffen.

Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am Freitag, 13. März 2020, (bei einer Nachwahl am Freitag, 24. April 2020) im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

3 **Gemeinden mit Verhältniswahl**

Für die Gemeinden mit Verhältniswahl (Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf) ist Folgendes zu beachten:

30 *Allgemeines*

Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen (Art. 2 Proporzgesetz). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 16. Dezember 2019, beim Gemeinderat eintreffen (Art. 3 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).

31 *Wahlvorschläge*

311 Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen (Art. 5 Proporzgesetz).

312 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge müssen den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen angeben (Art. 4 Proporzgesetz). Die Berufsbezeichnung und die Bezeichnung «bisher» für bisherige Landratsmitglieder sowie «neu» für neu Kandidierende sind zulässig. Bei der Standeskanzlei und den

Gemeindekanzleien können die in der Beilage 2 abgebildeten Formulare mit den für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben bezogen werden.

- 313 Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 6 Proporzgesetz).
- 314 Die unterzeichnenden Personen haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 7 Proporzgesetz).
- 315 Die Wahlvorschläge sind bis Donnerstag, 19. Dezember 2019, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 8 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.
- 316 Der Gemeinderat orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich schriftlich über ihre Nomination. Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme eines Amtes (Gesetz zur Besetzung von Behörden; RB 2.2221), kann sie vom Gemeinderat bis Dienstag, 31. Dezember 2019, schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen (Art. 9 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).
- 317 Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese Person unverzüglich auf, bis am Freitag, 3. Januar 2020, zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Gemeinderat dies mit dem Los (Art. 10 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Auf den anderen Vorschlägen ist dieser Name zu streichen.
- 318 Der Gemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Unterschriften gültig sind. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis am Dienstag, 7. Januar 2020 an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann (Art. 11 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 7. Januar 2020, behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.
- 32 *Listen*
- 321 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen (Art. 12 Proporzgesetz).

Der Gemeinderat stellt die Listen mit der von den Eingebnern gewählten Bezeichnung spätestens bis Mittwoch, 8. Januar 2020, der Standeskanzlei elektronisch (an die Mail-Adresse abstimmungen@ur.ch) zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt zu (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).

- 322 Die Standeskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei. Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen. Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung findet am Freitag, 10. Januar 2020, 10.00 Uhr statt. Sie ist öffentlich. Die Standeskanzlei informiert im Anschluss die Gemeinden und veröffentlicht die Listen im Amtsblatt (Art. 13 Proporzgesetz).
- 323 Die Einwohnergemeinden erstellen entsprechend den Weisungen der Standeskanzlei über die Gestaltung der Wahlzettel für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind (Art. 15 Proporzgesetz).
- 324 Der Gemeinderat lässt drei komplette Sätze der gedruckten Listen und Wahlzettel ohne Vordruck bis am Mittwoch, 19. Februar 2020, der Standeskanzlei zukommen.
- 325 Die Einwohnergemeinden lassen - infolge gleichzeitigen kantonalen Wahlen - den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag (Montag, 10. Februar 2020 bis Samstag, 15. Februar 2020) das Stimmmaterial zusammen mit einem vollständigen Satz der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel und des amtlichen Wahlzettels ohne Vordruck ihres Wahlkreises sowie die Broschüre «Wie wähle ich richtig?» zustellen (Art. 15 Proporzgesetz und Art. 31 WAVG).
- 326 Die unterzeichnenden Personen können bei der Gemeindekanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 15 Proporzgesetz). Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Nicht amtliche Wahlzettel sind ungültig (Art. 16 und 20 Proporzgesetz).
- 33 *Besondere Fälle*
- 331 Sind keine Listen eingereicht worden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. So besetzte Sitze werden von der Mandatsverteilung ausgenommen.

Können bei einer Mandatszuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl im Majorzsystem statt (Art. 27 Proporzgesetz).

- 34 *Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in der Gemeinde und Mitteilung an die Standeskanzlei*
- 341 Die Gemeinde regelt rechtzeitig die Zusammensetzung der Urnenbüros.
- 342 Das Urnenbüro stellt das Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in einem Ergebnisprotokoll fest (Art. 21 Proporzgesetz) und teilt dieses (SESAM, in elektronischer Form oder per Kurier) der Standeskanzlei mit.
- 343 Die Standeskanzlei ermittelt die Verteilung der Mandate aufgrund der Resultate aller Proporzgemeinden (Art. 22 ff. Proporzgesetz). Sie teilt im Anschluss den Proporzgemeinden umgehend die provisorischen Wahlergebnisse mit.
- 344 Das unterzeichnete Ergebnisprotokoll muss spätestens am Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr, bei der Standeskanzlei eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 353 Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am Freitag, 13. März 2020, im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

4 Statistische Auswertung

Für die statistischen Auswertungen sind der Standeskanzlei bis spätestens am Dienstag nach dem Wahlsonntag (10. März 2020) sämtliche gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel zuzustellen. Die Standeskanzlei bewahrt die Wahlzettel bis zur Validierung des Wahlergebnisses durch den Landrat auf (Art. 56 WAVG).

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

INHALTSVERZEICHNIS

	Ziffer
Allgemeine Bestimmungen	1
Wahltermin	11
Gesetzliche Grundlagen	12
Sitzverteilung und Wahlsystem	13
Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten	14
Gemeinden mit Mehrheitswahl	2
Urnenwahl	21
Wahl durch Gemeindeversammlung	22
Gemeinden mit Verhältniswahl	3
Allgemeines	30
Wahlvorschläge	31
Listen	32
Besondere Fälle	33
Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in der Gemeinde und Mitteilung an die Standeskanzlei	34
Statistische Auswertung	4
Beilage 1	
- Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem	
Beilage 2	
- Formular «Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung)»	
Beilage 3	
- Formular «Unterzeichnende des Wahlvorschlags (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung)»	

Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlssystem

vgl. Ziffer in den Weisungen	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
311	Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 16. Dezember 2019
315/316	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch Gemeinderat	Donnerstag, 19. Dezember 2019
316	Schriftliche Forderung nach Streichung eines Wahl- vorschlags (Vorbehalt des <i>Amtszwangs oder der</i> <i>Wahlablehnung</i>)	bis Dienstag, 31. Dezem- ber 2019 (Eintreffen bei GR)
317	Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Listenzu- gehörigkeit	Freitag, 3. Januar 2020
318	Bereinigung der Wahlvorschläge durch den Gemein- derat	Dienstag, 7. Januar 2020
321	Zustellung der Listen an die Standeskanzlei	bis Mittwoch, 8. Januar 2020
322	Bereinigung der Differenzen bei den Listenbezeich- nungen und Bildung der Listengruppen durch die Standeskanzlei	Donnerstag, 9. Januar 2020
322	Öffentliche Zulosung der Listennummern durch die Standeskanzlei; anschliessend Publikation im Amts- blatt	Freitag, 10. Januar 2020, 10.00 Uhr
323	Druck der amtlichen Wahlzettel für sämtliche Listen der Gemeinde durch die Gemeindeganzlei	
14	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöff- nungszeiten durch die Standeskanzlei im Amtsblatt (Dekret)	Freitag, 31. Januar 2020
324	Zustellung drei kompletter Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck an die Standeskanzlei	Mittwoch, 19. Februar 2020
325	Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahlzet- tel und der Wahlbroschüre an die Stimmberechtig- ten	10. Februar bis 15. Februar 2020
34	Ermittlung der Ergebnisse durch das Urnenbüro	Sonntag, 8. März 2020

342	Umgehende Mitteilung der Resultate an die Standeskanzlei	Sonntag, 8. März 2020
343	Ermittlung der Verteilung der Mandate basierend auf den Resultaten aller massgebenden Proporzgemeinden; umgehende Mitteilung an die Proporzgemeinden	Sonntag, 8. März 2020
344	Zustellung des unterzeichneten Ergebnisprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr
4	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 10. März 2020
353	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 13. März 2020

Nachwahl: Termine für die Gemeinden (Majorzwahlsystem)

Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten	23. März bis 28. März 2020
Nachwahlen	19. April 2020
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 24. April 2020